

Rechtsdienstleistungsgesetz: RDG

Deckenbrock / Henssler

5. Auflage 2021
ISBN 978-3-406-71532-7
C.H.BECK

Abs. 1 (→ Rn. 16 ff.). Ein rein schematisch ablaufender Vorgang, der vorgegebene Ja-/Nein-Entscheidungsstrukturen abarbeitet, genügt insoweit nicht (OLG Köln NJW 2020, 2734 Rn. 31 ff.). Dies mag künftig, wenn es einmal zum **Einsatz echter künstlicher Intelligenz** kommen sollte (dazu *Duwe/Zollitsch* AnwBl Online 2020, 486 ff.), anders zu beurteilen sein (*Leeb* RD 2020, 57 [58]; aA *Römermann* NJW 2020, 2678 Rn. 34). Zwar ist das (zeitlich vorgelagerte) Programmieren der abstrakten rechtlichen Entscheidungsbäume eine Tätigkeit, allerdings bezieht sich diese auf **keine „konkreten“ fremden Angelegenheiten** (OLG Köln NJW 2020, 2734 Rn. 36 f.; *Henssler/Flory* EWiR 2020, 495 [496]; *Wessels* MMR 2020, 59; *Wettlaufer* MMR 2018, 55 [56]; aA *Remmert* BRAK-Mitt. 2020, 264 [266]; *Wolf/Künnen* BRAK-Mitt. 2019, 274 [276]).

Zudem betreffen die in das Programm eingeflossenen juristischen Wertungen grundsätzlich **keine „rechtliche Prüfung des Einzelfalls“**, sondern eine Vielzahl denkbarer Fälle. Streng logisch ablaufende und zu immer den gleichen eindeutigen Ergebnissen führende Verfahren sind daher auch nicht als objektive Rechtsprüfung im Rahmen einer juristischen Subsumtion zu qualifizieren. Der Generator kombiniert letztlich vorformulierte Textbausteine in Abhängigkeit der Eingaben des jeweiligen Nutzers und mithilfe von Entscheidungsbäumen. Die „fremde“ Leistung des Generators ist im Ergebnis nur das „Addieren“ der ausgewählten oder eingegebenen Texte zu einem einheitlichen Dokument (*Deckenbrock* AnwBl Online 2020, 178 [179 f.]). Das Programm wird daher nicht mehr vom Programmierer, sondern vom Nutzer entscheidend gelenkt (vgl. *Heckelmann* NJW 2018, 504 [509]). Die Software selbst erfasst den individuellen Sachverhalt dabei nicht und kann ihn deshalb auch nicht bewerten, sodass von einer Subsumtion in einer konkreten fremden Angelegenheit nicht die Rede sein kann.

Sie ist nichts anderes als die **digitale Variante eines Musterformularbuchs** (so bereits *Henssler/Kilian* CR 2001, 682 [689] zum RBeRG). Allein deshalb, weil sie für den Nutzer komfortabler ist und man so schneller auf das standardisierte Rechtsdokument zugreifen kann, liegt noch keine Rechtsdienstleistung vor. Wohl niemand würde auf die Idee kommen, den Verkauf eines Printwerks, in dem Lesern (abstrakte) Fragen gestellt und in dem sie – abhängig von ihrer Antwort – auf eine bestimmte Version einer Klausel verwiesen werden, gerichtlich wegen angeblicher unerlaubter Rechtsdienstleistung zu untersagen (*Deckenbrock* AnwBl Online 2020, 178 [179 f.]; *Deckenbrock* DB 2020, 1563; aA *Wolf/Künnen* BRAK-Mitt. 2020, 274 [276]). Generell muss es überraschen, dass web- und entscheidungsbaumbasierte Systeme, die schon seit über 20 Jahren am Markt existieren (dazu *Kilian* DStR 2020, 1278 [1280]), nun plötzlich vor dem Hintergrund der aktuellen rechtspolitischen Diskussion kritisch gesehen werden (rechtliche Bedenken wurden allein von *Stern* CR 2004, 561 [562 ff.] erhoben). Allein die über die Jahre erfolgte Weiterentwicklung der Programme rechtfertigt es nicht, heute von einer unzulässigen Rechtsdienstleistung auszugehen. Auch wenn sich die Anzahl der Fragen, die das Programm den Nutzer stellt, deutlich erhöht hat, bleibt die grundsätzliche Funktionsweise solcher Programme dieselbe (*Deckenbrock* DB 2020, 1563; aA *Dahms* NJW-Spezial 2019, 766).

Klar ist aber auch, dass solche „Rechtsdokumentengeneratoren“ eine rechtsanwaltschaftliche Beratung nicht eins zu eins ersetzen können. Denn die Besonder-

heiten des Einzelfalls können sie – selbst bei weiterer Ausdifferenzierung der Entscheidungsbäume – nie berücksichtigen. Soweit gleichwohl in der Werbung Gegenteiliges (etwa mit Aussagen wie „Rechtsdokumente in Anwaltsqualität“ und „Individueller und sicherer als jede Vorlage und günstiger als ein Anwalt“) suggeriert wird, kommen **wettbewerbsrechtliche Unterlassungsansprüche** in Betracht (OLG Köln NJW 2020, 2734 Rn. 47; *Deckenbrock* AnwBl Online 2020, 178 [182]; *Deckenbrock* DB 2020, 1563; *Stadler* JZ 2020, 321 [329]). Umstritten ist, welche Auswirkungen wettbewerbswidrige Werbung auf die Auslegung des Begriffs „Rechtsdienstleistung“ hat. Das OLG Köln hat hervorgehoben, dass jedem Nutzer bewusst sei, dass er keinen Rechtsrat erhalte, sondern in eigener Verantwortung einen Lebenssachverhalt in ein vorgegebenes Raster einfüge, während im Hintergrund ein rein schematischer Ja-Nein-Code ausgeführt werde (OLG Köln NJW 2020, 2734 Rn. 45f.). Diese Aussage wird zwar für die überwiegende Anzahl der Rechtsuchenden stimmen. Ob sie aber in ihrer Allgemeinheit so zutrifft, kann gerade, wenn die Werbeaussagen anderes suggerieren, zweifelhaft sein (*Hensler/Flory* EWiR 2020, 495 [496]). Zudem kann auch die erkennbare Erwartung des Rechtsuchenden grundsätzlich eine rechtliche Prüfung im Einzelfall erfordern (→ Rn. 35, 40). Im Fall der Rechtsdokumentengeneratoren begründet eine wettbewerbswidrige Anpreisung des Generators gleichwohl nicht die Erlaubnispflichtigkeit des Generators (*Deckenbrock* AnwBl Online 2020, 178 [181f.]; aA *Degen/Krahmer* GRUR-Prax 2016, 363 [364]; *Krenzler* BRAK-Mitt. 2020, 119 [122]; *Rack* CB Sonderbeilage 1/2021, 1 [12f.]; *Wetlaufer* MMR 2018, 55 [58]; *Wolf/Künnen* BRAK-Mitt. 2019, 274 [276]; vgl. auch *Timmermann* Legal Tech-Anwendungen, 675ff.; *Timmermann* InTer 2020, 194 [198f.], der einen Vorschlag für eine Legaldefinition einer algorithmischen Rechtsdienstleistung unterbreitet und danach differenzieren möchte, ob der Anbieter nach der Produktdarbietung vorgibt, dass der Computeralgorithmus den Ausgang des Rechtsstreits oder die Erfolgsaussichten eines Rechtsbehelfs oder das Bestehen eines Anspruchs dem Grunde nach im Einzelfall prüft oder berechnet oder eine rechtliche Erstberatung erteilt; denn es fehlt hier schon an einer Tätigkeit in einer konkreten fremden Angelegenheit (→ Rn. 54b).

54f Auch ein sog. **Mietpreisrechner**, mit dessen Hilfe Anwender nach Eingabe entsprechender Wohnungsdaten online die ortsübliche Vergleichsmiete nach dem Mietspiegel für eine den Angaben entsprechende Wohnung ermitteln können, lässt sich nicht als erlaubnispflichtige Rechtsdienstleistung qualifizieren. Insoweit handelt sich ein bloßes „Rechenwerk“; eine „Subsumtion“ der jeweiligen Wohnung unter die Rasterfelder des Mietspiegels und der Orientierungshilfe erfolgt dagegen nicht (BGH NJW 2020, 208 Rn. 148; *Remmert* in *Remmert* Legal Tech-Strategien § 3 Rn. 8; *Remmert* BRAK-Mitt. 2018, 231 [232]; vgl. auch OLG Köln NJW 2020, 2734 Rn. 24ff.; aA noch LG Berlin Urt. v. 28.8.2018 – 63 S 1/18, BeckRS 2018, 19885 Rn. 27 sowie *Krenzler* BRAK-Mitt. 2020, 119 [121ff.]).

54g Der Einsatz von **Chatbots** ist – jedenfalls was die heutige Generation angeht – ebenfalls unproblematisch. Chatbots sind textbasierte Dialogsysteme, mit deren Hilfe eine Unterhaltung mit einem Menschen simuliert und dem Nutzer Fragen beantwortet werden. Aus Sicht der Nutzer handelt es sich hier erkennbar nicht um eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls, sondern nur um eine standardisierte Beantwortung von Fragen, die einen ersten Eindruck über die Rechtslage

vermitteln sollen (*Leeb*, Digitalisierung, Legal Technology und Innovation, 2019, 251ff.; nach *Remmert*z BRAK-Mitt. 2018, 231 [232] kommt es auf die Komplexität der beantworteten Fragen an). Zur Erlaubnispflicht sog. **Smart Contracts** (zum Begriff und zur Funktionsweise *Kipker/Birreck/Niewöhner/Schnorr* MMR 2020, 509ff.; *Paulus* JuS 2020, 107f.; *Wilhelm* WM 2020, 1807ff. und 1849ff.) s. einerseits *Heckelmann* NJW 2018, 504 [509] und andererseits *Remmert*z in *Remmert*z Legal Tech-Strategien § 2 Rn. 406, § 3 Rn. 20; *Remmert*z BRAK-Mitt. 2018, 231 [232]; vgl. auch → Einl. Rn. 47d).

Das RDG ist regelmäßig anwendbar, wenn jemand Hilfe bei der Durchsetzung, Sicherung und Klarstellung von Rechten (**Rechtsverwirklichung**) leistet (BGH NJW 2016, 3441 Rn. 27, zur Geltendmachung von Forderungen → Rn. 50). Rechtsdienstleistung ist daher bspw. der Entwurf eines Aufforderungs- oder Mahnschreibens (*Henssler/Prütting/Overkamp/Overkamp* Rn. 38; *Chemnitz/Johnigk* Rn. 41; aber → Rn. 51 zu „einfachen“ Mahnschreiben). Erlaubnispflichtig ist es auch, wenn in einer unklaren Vertragssituation zur Ausübung eines konkreten Gestaltungsrechts (zB Kündigung) geraten wird (OLG Koblenz NJW-RR 2020, 1067 Rn. 5). Auch Hilfeleistungen mit Bezug auf ein gerichtliches Verfahren wie die Vorbereitung von Schriftsätzen sowie die fortlaufende Beratung einer Prozesspartei (**„Parteicoaching“**) sind erlaubnispflichtige Tätigkeiten (Einzelheiten – auch zur Abgrenzung von gerichtlichen Tätigkeiten, auf die das RDG keine Anwendung findet – und Nachweise bei → § 1 Rn. 18ff.; → § 6 Rn. 5). Gleiches gilt für die **Ermittlung und Bezifferung von Schäden**, wenn diese mit einer Rechtsprüfung verbunden sind. Hierzu zählt etwa die konkrete Bezifferung eines Schmerzensgeldanspruchs oder die Prüfung der Ersatzfähigkeit einer durchgeführten Reparaturmaßnahme (BT-Drs. 16/3655, 47; → § 5 Rn. 107). Wird ein Schadensersatzanspruch des Kunden auf der Grundlage des von ihm angegebenen Anschaffungspreises unter Berücksichtigung eines konkret ermittelten Pauschalabzugs „neu für alt“ berechnet, soll für das Erfordernis einer rechtlichen Prüfung bereits der Umstand streiten, dass diese Berechnungsmethode den gesetzlichen Bestimmungen unmittelbar nicht zu entnehmen ist (BGH NJW-RR 2016, 1050 Rn. 50). Unter § 2 Abs. 1 fällt grundsätzlich auch das **Stellen von Strafanträgen** und das Erstellen von Strafanzeigen (OVG Münster AnwBl 1990, 103f.; AG Frankfurt a. M. AnwBl 1985, 108; *Rennen/Caliebe* RBerG Art. 1 § 1 Rn. 34). Ein **Antrag an das Grundbuchamt oder Handelsregister** auf Eintragung einer Rechts- bzw. Firmenänderung kann ebenfalls Rechtsdienstleistung sein (*Henssler/Prütting/Overkamp/Overkamp* Rn. 38; *Rennen/Caliebe* RBerG Art. 1 § 1 Rn. 18), wenn hiermit eine Rechtsprüfung verbunden ist.

Ebenso wie für die Durchsetzung ist für die **Abwehr von Ansprüchen** regelmäßig eine Rechtsprüfung erforderlich. Von einer erlaubnispflichtigen Rechtsdienstleistung ist auszugehen, wenn eine rechtliche Verteidigung erfolgt (BGH NJW 2016, 3441 Rn. 41). Gleiches gilt für die Beantwortung von Abmahnschreiben (OLG Köln NJW-RR 1986, 917).

Die **Kündigung eines Vertragsverhältnisses** ist Rechtsdienstleistung, wenn diese erst erklärt werden kann, nachdem die Voraussetzungen hierfür mit Blick auf den konkreten Fall geprüft und bejaht worden sind (BGH NJW 2012, 1589 Rn. 20 sowie OLG Hamm NJW-RR 1992, 177; OLG München Urt. v. 20.8.1998 – 29 U 2030/98, BeckRS 1998, 08079; → § 5 Rn. 69f.). Keine

Rechtsdienstleistung nach § 2 Abs. 1 ist aber die bloße Mitwirkung bei einer Vertragskündigung durch formularmäßige Erklärungen (BT-Drs. 16/3655, 46); hierzu zählen vor allem die Fälle, in denen die Kündigung ohne Grund möglich ist (vgl. dazu OLG Düsseldorf NJW-RR 2004, 489 [490]). Eine entsprechende Abgrenzung ist für Rücktritts- und Anfechtungserklärungen vorzunehmen.

58 Der Erlaubnisvorbehalt des § 3 greift grundsätzlich auch bei **Verhandlungen mit dem Gegner** des Rechtsuchenden (BT-Drs. 16/3655, 46; Henssler/Prütting/*Overkamp/Overkamp* Rn. 38; s. auch OLG Hamm NJW-RR 1989, 1061 zum RBerG). Dies können etwa Verhandlungen über den Abschluss eines Vertrags oder der Versuch einer vergleichswisen Regelung sein. Allerdings ist auch hier eine Rechtsprüfung vonnöten, die etwa gegeben ist, wenn komplexe rechtliche Fragen im Rahmen der Verhandlungen diskutiert werden. Geht es allein um das Aus- und Verhandeln wirtschaftlicher Eckdaten (wie etwa die Höhe des Gehalts), liegt keine – auch keine schematische – Rechtsanwendung vor (OLG Frankfurt a. M. SpuRt 2007, 246 [248]; *Nasse*, Der Sportler-Manager-Vertrag, 2010, 178, 206; *Nelte*, Das Berufsbild des Rechtsanwalts als Auslegungshilfe für den Rechtsbesorgungsbegriff des Art. 1 § 1 Abs. 1 S. 1 RBerG und seine Positionierung im RDG-Ref.E, 2007, 83f., 195f.; → § 5 Rn. 87ff.); etwas anderes gilt für die dann zu treffende (schriftliche) Vereinbarung über die Vertragsinhalte. Zur Treuhandtätigkeit → Rn. 48.

59 Die Antragstellung und das Betreiben des Verwaltungsverfahrens nach SGB X zur **Erstfeststellung des Grads der Behinderung** sowie der Voraussetzungen zur Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen nach dem SGB IX bis zur Bescheidung des Antrags sind nach der Rspr. des BSG nicht als Rechtsdienstleistungen iSv § 2 Abs. 1 anzusehen, sondern als bloße Rechtsanwendung (zur Qualifikation des behördlichen Verfahrens als außergerichtliche Tätigkeit → § 1 Rn. 23). Insoweit hat der Senat darauf abgestellt, dass ein Antragsteller bis zur Bescheiderteilung lediglich das von der Behörde vorgefertigte Formular ausfüllen und ihm vorliegende Belege über ärztliche Behandlungen befügen bzw. die ladungsfähigen Anschriften der behandelnden Ärzte angeben müsse. Dabei handele es sich ausschließlich um eine bloße tatsächliche Mitwirkung, die keine rechtliche Prüfung erfordere. Außerdem müsse berücksichtigt werden, dass die zuständige Behörde den insoweit entscheidungserheblichen Sachverhalt gem. § 20 SGB X von Amts wegen zu ermitteln habe (BSGE 115, 18 Rn. 33ff. = NJW 2014, 493; aA noch die Vorinstanz LSG Nds-Brem Urt. v. 25. 9. 2012 – L 11 SB 74/10, BeckRS 2012, 75523; die Rspr. des BSG insoweit ablehnend *Römermann* NJW 2014, 1777 [1779]). Etwas anderes muss gelten, wenn die Hilfeleistung bei der Antragstellung bereits mit einer vertieften Prüfung der Rechtslage verbunden wird und Teil des Antrags fundierte rechtliche Ausführungen sind. Jedenfalls die anschließende Tätigkeit im **Widerspruchsverfahren** nach Erteilung des Erstbescheids über den Grad der Behinderung erfordert eine eigenständige rechtliche Prüfung und ist daher Rechtsdienstleistung iSv § 2 Abs. 1. Um beurteilen zu können, ob alle relevanten Tatsachen vollständig und zutreffend gewürdigt worden sind, müssen die rechtlichen Zusammenhänge in den Blick genommen werden (BSGE 115, 18 Rn. 36ff. = NJW 2014, 493; → § 5 Rn. 102). Das RDG erfasst auch den Fall der Abwehr eines (beabsichtigten) Aufhebungsbescheids nach dem SGB IX mit der Erforderlichkeit einer vorherigen Anhörung gem. § 24 SGB X (vgl. BSGE 115, 18

Rn. 35 = NJW 2014, 493 ohne abschließende Stellungnahme). Anders als der Antrag auf Feststellung des Grads der Behinderung ist der **Antrag auf Statusfeststellung nach § 7a SGB IV** nach einer weiteren Entscheidung des BSG Rechtsdienstleistung (BSG DStR 2014, 2030 Rn. 15ff.; ebenso bereits die Vorinstanzen LSG NRW Urt. v. 23.2.2011 – L 8 R 319/10, BeckRS 2011, 75039; SG Aachen Urt. v. 27.11.2009 – S 6 R 217/08, BeckRS 2009, 74397 sowie BSGE 115, 171 Rn. 12ff. = BeckRS 2014, 71499; offengelassen noch von BSGE 115, 18 Rn. 35 = NJW 2014, 493; → § 5 Rn. 101; s. zu den in dieser Rn. angesprochenen Fallkonstellationen auch *Deckenbrock* in Deutsches Wissenschaftliches Institut der Steuerberater e.V., *Der Steuerberater als Rechtsdienstleister*, 2018, 83 [90f.]; *Köhler ZFSH SGB* 2017, 73 [77f.]).

Eine ähnliche Differenzierung hat das BVerwG für den Fall vorgenommen, dass ein Steuerberater nicht nur Fremdenverkehrsbetriebe in steuerlicher Hinsicht berät, sondern in Vollmacht zudem Erklärungen gegenüber der Stadt zur Höhe der **Fremdenverkehrsbeiträge** abgibt. Die Vertretung bei der Antragstellung im Verwaltungsverfahren könne noch nicht als Rechtsdienstleistung gewertet werden, weil der Steuerberater lediglich die für die Beitragserhebung vorgesehenen Formulare ausfülle sowie tatsächliche Angaben zu Umsatz- und Gewinnzahlen mache (BVerwGE 154, 49 Rn. 25 = NVwZ-RR 2016, 394). Für das Widerspruchsverfahren sei dagegen von der Erbringung von Rechtsdienstleistungen auszugehen (BVerwGE 154, 49 Rn. 24ff. = NVwZ-RR 2016, 394).

Das BSG hat das **Betreiben des Verwaltungsverfahrens iSv § 8 SGB X zur Gewährung von Kindergeld nach dem BKGG** für einen Dritten bei Entsendung ins EU-Ausland als Rechtsdienstleistung gewertet (BSG NZS 2019, 703 Rn. 18ff.). Zu prüfen sei hier, ob der Antragsteller Anspruch auf Kindergeld nach dem EStG habe oder ob er ausnahmsweise in den Anwendungsbereich des BKGG fällt und damit zum Bezug von sozialrechtlichem Kindergeld berechtigt sei. Nur Berechtigte, die nicht der unbeschränkten Steuerpflicht nach § 1 Abs. 1–3 EStG unterliegen (§ 1 Abs. 1 BKGG), sind anspruchsberechtigt nach dem BKGG. Die Klärung dieser grundsätzlichen Anspruchsberechtigung und deren Durchsetzung erfordert von einem Bevollmächtigten eine komplexe Rechtsanwendung, nämlich die Wahl der zutreffenden Anspruchsgrundlage, die Anwendung des einschlägigen Verfahrensrechts und eine konkrete Subsumtion unter die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen (BSG NZS 2019, 703 Rn. 29). Die nach § 18 BKGG iVm § 30ff. SGB X im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes bestehenden Aufklärungs- und Ermittlungspflichten der Familienkasse im Kindergeldverfahren nach dem BKGG machen eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls iSd § 2 Abs. 1 durch einen Bevollmächtigten nicht entbehrlich (BSG NZS 2019, 703 Rn. 31).

Die **Vertretung von Grundstückseigentümern** im Widerspruchsverfahren gegen die negative Bescheidung einer Bauvoranfrage sowie die Geltendmachung entsprechender Kostenerstattungsansprüche gegen die Stadt ist ebenfalls als Rechtsdienstleistung iSv § 2 Abs. 1 zu qualifizieren (OLG Koblenz GRUR-RR 2020, 280 Rn. 31ff.; → § 5 Rn. 48). Gleiches gilt für die individuell abgestimmte Vorbereitung von Unterlagen für das **Asylverfahren** und die Vertretung im Asylverfahren (AG Mönchengladbach NJW-RR 2003, 1643).

Die Tätigkeit eines **Schuldnerberaters** ist erlaubnisfrei, soweit sie sich auf eine wirtschaftliche Beratung beschränkt. Hierzu zählen etwa Umschuldungs-

angebote und Kreditvermittlung (BT-Drs. 16/3655, 42; → § 5 Rn. 63). Erlaubnispflichtige Dienstleistungen liegen dagegen vor, wenn ein Schuldnerberater die Überschuldungssituation auch rechtlich bewertet und bewältigt, so etwa, wenn er gegen den Schuldner gerichtete Forderungen inhaltlich prüft oder sich um die Vorbereitung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens kümmert (BT-Drs. 16/3655, 42; Einzelheiten und weitere Nachweise bei → § 5 Rn. 64). Auch die Prüfung, ob ein Unternehmen überschuldet iSd § 19 InsO ist, erfüllt die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 (BGH NJW-RR 2013, 983 Rn. 17).

62 Die Einleitung und Betreuung eines Verfahrens zur **Anmeldung gewerblicher Schutzrechte** erfordert idR eine rechtliche Prüfung iSd § 2 Abs. 1, weil sie die Begründung staatlich gewährleisteter allgemeingültiger Schutzrechte zum Ziel hat (BGH NJW 2016, 3441 Rn. 27, 36ff.; zur Frage, ob eine solche Anmeldung als Nebenleistung gestattet ist → § 5 Rn. 133a; s. auch ausführlich *Skupin GRUR-Prax* 2020, 275ff. zur Vereinbarkeit markenrechtlicher Leistungsangebote mit dem RDG). Soweit Ansprüche wegen Verletzung einer Marke bzw. einer geschäftlichen Bezeichnung nach §§ 14, 15 MarkenG durchgesetzt werden, sind die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 erfüllt (*Skupin GRUR-Prax* 2020, 275 [276ff.]). Erlaubnispflichtig sind auch die (rechtliche) Verteidigung eines Markenanmelders (BGH NJW 2016, 3441 Rn. 41) und idR die Beurteilung der **Verkehrsfähigkeit eines** in einem Mitgliedstaat der EU zulässigerweise in den Verkehr gebrachten **Erzeugnisses** im Inland (BGH GRUR 2011, 539 Rn. 27f.; zur Frage, ob einem Lebensmittelchemiker eine solche Prüfung als Nebenleistung gestattet ist → § 5 Rn. 132). Die **Überwachung von Patentfristen** (Ermittlung des Fälligkeitstermins für Patentgebühren) anhand verlässlicher Unterlagen ist dagegen erlaubnisfrei, weil die rechtlichen Grundlagen eindeutig sind und keine Ausnahmen kennen; insoweit bedarf es keiner substantziellen Rechtsprüfung. Dies gilt allerdings nur dann, wenn die Entscheidung darüber, ob das Patent verlängert werden soll, der Inhaber selbst trifft; die Nachricht vom bevorstehenden Fristablauf dient nicht der Hilfestellung beim Entscheidungsprozess, sondern nur seinem zeitgerechten Abschluss (BVerfGE 97, 12 [28ff.] = NJW 1998, 3481 [3482]; BGH NJW 2016, 3441 Rn. 37). Wer für (anonym bleibende) Dritte **Titelschutzanzeigen** in den dafür üblichen Veröffentlichungsblättern schaltet (vgl. § 5 Abs. 3 MarkenG), erbringt keine Rechtsdienstleistung (BGH NJW 1998, 3563 [3564]).

63 Die Aufstellung eines **Jahresabschlusses** ist (Steuer-)Rechtsdienstleistung, weil hierbei eine Vielzahl handelsrechtlicher und steuerrechtlicher Vorschriften zu beachten und im Einzelfall anzuwenden sind (BVerfGE 54, 301 [316f.] = NJW 1981, 33 [34]; ausführlich zu den verschiedenen Formen eines Jahresabschlusses Dreyer/Lamm/Müller RDG/Dreyer/Müller Rn. 30ff.). Die Verbuchung der laufenden Geschäftsvorfälle erfordert dagegen keine besonderen handels- und steuerrechtlichen Kenntnisse (vgl. aber § 6 Nr. 4 StBerG). Hier geht es vor allem darum, die Vielzahl des täglich anfallenden Buchungsstoffs den eingerichteten Konten der betrieblichen Buchführung zutreffend und möglichst rationell zuzuordnen (BVerfGE 54, 301 [317] = NJW 1981, 33 [34]).

64 Keine Rechtsdienstleistung ist die **Kfz-Anmeldung** durch einen Kfz-Verkäufer für dessen Kunden (Gaier/Wolf/Göcken/Johnigk Rn. 56; Dreyer/Lamm/Müller RDG/Dreyer/Müller Rn. 24). Gleiches gilt für die gewerbsmäßige **Erteilung von Auskünften über Vermögensverhältnisse** oder

sonstige persönliche Angelegenheiten durch Detektive oder Auskunfteien; die bloße Sammlung von tatsächlichem Material und ihre spätere Offenbarung ist keine Tätigkeit auf rechtllichem Gebiet, sondern Vorbereitungshandlung für eine spätere rechtliche Tätigkeit (BVerfG NJW 2002, 3531 [3532]; Henssler/Prütting/*Overkamp/Overkamp* Rn. 35; Rennen/*Caliebe* RBERG Art. 1 § 1 Rn. 34). Sie kann etwa auch von einem Prozesskostenfinanzierer zur Unterstützung des finanzierten Prozesses erbracht werden (→ Rn. 29c). Daher ist es auch unproblematisch, wenn **Erbenermittler** detektivische oder genealogische Tätigkeiten erbringen (BVerfG NJW 2002, 3531 [3532]). Allein daraus, dass der Dienstleister darüber entscheidet, welche Unterlagen zur Anspruchsdurchsetzung benötigt werden, folgt noch nicht die Notwendigkeit einer juristischen Subsumtion (so aber Rennen/*Caliebe* RBERG Art. 1 § 1 Rn. 43 zum RBERG).

Die Beratung zu einem **Tarifwechsel in der privaten Krankenversicherung nach § 204 VVG** kann Rechtsdienstleistung iSv § 2 Abs. 1 sein, wenn sie auch die rechtliche Überprüfung der Tarife umfasst (BGH NJW 2019, 3065 Rn. 72; GRUR-RS 2019, 32992 Rn. 25; zur Frage, inwieweit ein Versicherungsvermittler diese als Nebenleistung nach § 5 Abs. 1 erbringen darf, BGH NJW 2018, 3715 Rn. 20; Hinweisbeschl. v. 16.10.2018 – I ZR 38/18, BeckRS 2018, 35339 Rn. 5; → § 5 Rn. 123a).

Auf dem Gebiet der **privaten Altersvorsorge** berührt die Ermittlung und Schließung von Versorgungslücken regelmäßig keine rechtlichen Fragestellungen; insoweit können auch Rentenberater tätig werden, auch wenn der Bereich der privaten Altersvorsorge von § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 nicht umfasst wird (→ § 10 Rn. 97; → § 5 Rn. 85f.). Zur Qualifikation von bAV-Beratung als Rechtsdienstleistung → § 10 Rn. 74f. S. zudem zu erlaubnisfreien und -pflichtigen Tätigkeiten von Architekten → § 5 Rn. 45ff., von (externen) Datenschutzbeauftragten → § 5 Rn. 51ff., von Energieberatern → § 5 Rn. 56, von Erbenermittlern → § 5 Rn. 57ff., von Insolvenzberatern → § 5 Rn. 63ff., von Kreditinstituten → § 5 Rn. 70a ff., von Maklern → § 5 Rn. 71ff., von Spielerberatern → § 5 Rn. 87ff., von Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern → § 5 Rn. 91ff., von Unfallschadensregulierern → § 5 Rn. 105ff., von Unternehmensberatern → § 5 Rn. 115ff. und von Versicherungsvermittlern → § 5 Rn. 119ff.

Keine Rechtsdienstleistung ist auch die bloße **Weiterempfehlung an einen Anwalt** oder der Rat, sich bei einer Behörde zu erkundigen (Henssler/Prütting/*Overkamp/Overkamp* Rn. 36; *Deckenbrock* AnwBl Online 2020, 178 [185]; aA aber noch OLG Düsseldorf AnwBl 1987, 199 zum RBERG sowie – vorrangig aber auf das UWG abstellend – OLG Hamm AnwBl 1980, 67 [68]). Etwas anders gilt nur, wenn der Rat mit einer substantiierten rechtlichen Prüfung einhergeht (BGH NJW 1956, 591 [592]; OLG Stuttgart AnwBl 1975, 406 [407f.]; LG Berlin NJW-RR 2001, 1143 [1144] ließen noch eine oberflächliche Prüfung genügen); hierfür reicht es nicht aus, wenn sich der Ratgeber den Sachverhalt schildern lässt, um besser beurteilen zu können, welcher Anwalt für die Mandatsbearbeitung geeignet ist (so aber *Jaskolla*, Prozessfinanzierung gegen Erfolgsbeteiligung, 2004, 100ff.). Weil der durch den Anruf zustande kommende Beratungsvertrag im Zweifel mit dem den Anruf entgegennehmenden Rechtsanwalt geschlossen wird und nicht mit dem Unter-

nehmen, das den Beratungsdienst organisiert und bewirbt, liegt deshalb bei einer **Anwalts-Hotline** kein Verstoß gegen das RDG vor (BGHZ 152, 153 [156ff.] = NJW 2003, 819f.).

C. Inkassodienstleistungen (Abs. 2)

I. Allgemeines und Regelungszweck

- 67 Nicht jede Einziehung fremder oder zu Einziehungszwecken abgetretener Forderungen setzt eine Rechtsprüfung iSv § 2 Abs. 1 voraus (→ Rn. 51). Gleichwohl hat der Gesetzgeber – wie in vielen anderen europäischen Ländern, aber auch im außereuropäischen Ausland – eine **Regulierung des gesamten Inkassogeschäfts**, unabhängig vom Vorliegen einer rechtlichen Prüfung im Einzelfall, für erforderlich gehalten. Der Bereich des gewerblichen Forderungseinzugs auf fremde Rechnung ist wirtschaftlich nicht nur für den Auftraggeber des Inkassounternehmers, sondern auch für die Schuldner von erheblicher Bedeutung (BT-Drs. 16/3655, 48). § 2 Abs. 2 S. 1 bezieht aus diesem Grund die als eigenständiges Geschäft betriebene (→ Rn. 88ff.) Forderungseinziehung auf fremde Rechnung (→ Rn. 71ff.) in den Tatbestand der Rechtsdienstleistung ein, ohne Rücksicht darauf, ob im Einzelfall die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 vorliegen (BGH NJW 2020, 208 Rn. 149).
- 68 Neben der Verhinderung von Beweisschwierigkeiten und Umgehungsgeschäften (BT-Drs. 16/3655, 35f.) bezweckt der Gesetzgeber mit dieser Regelung insbesondere den **Schutz des Rechtsverkehrs**. Diese Regulierung soll nicht nur den Auftraggeber von Inkassodienstleistungen (BGH NJW 2009, 3242 Rn. 20; GRUR 2011, 539 Rn. 25; NJW 2013, 59 Rn. 32), sondern auch die Adressaten von Schreiben der Inkassounternehmen schützen (BGH NJW 2007, 596 Rn. 23; 2014, 847 Rn. 14; NJW-RR 2017, 410 Rn. 35; Urt. v. 11.1.2017 – IV ZR 341/13, BeckRS 2017, 100549 Rn. 35; vgl. auch BGH NJW 2020, 208 Rn. 130). Der Gesetzgeber hat diesen Schutzzweck nochmals betont, als er mit dem Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken v. 1.10.2013 (BGBl. 2013 I 3714) und den hierin enthaltenen Neuregelungen der §§ 11a, 13a und 15b die Aufsicht über Inkassodienstleister erheblich verschärft hat (→ Einl. Rn. 105f.). Diese Verschärfung sei notwendig gewesen, weil einige „schwarze Schafe“ der Inkassobranche versuchen nicht existierende Forderungen beizutreiben, unangemessene Beitreibungsmethoden wählen oder Bagatellforderungen durch überhöhte Inkassokosten aufblähen (BT-Drs. 17/13057, 9). Hieran anknüpfend bringt das Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht und zur Änderung weiterer Vorschriften v. 22.12.2020 (BGBl. 2020 I 3320) eine Erweiterung der Darlegungs- und Informationspflichten bei Inkassodienstleistungen (zu den Auswirkungen dieser Erweiterung auf Rechtsanwälte in § 43 d BRAO s. *Deckenbrock ZRP* 2020, 173ff.) sowie eine weitere Stärkung der Aufsicht über Inkassodienstleister mit sich (→ Einl. Rn. 112f.). Auch diese Änderungen bezwecken eine weitere Stärkung des Schutzes des Rechtsverkehrs.
- 69 § 2 Abs. 2 S. 1 enthält zugleich eine **Legaldefinition des Begriffs „Inkassodienstleistung“**. Liegen die Voraussetzungen der Norm vor, muss der